

**Fachtagung am 16.10.2016**

**in Berlin**

**Uneinbringliche Geldstrafen erfolgreich tilgen**

**Prof. Dr. Bernhard Villmow**

**Geldstrafen – Gemeinnützige Arbeit – Ersatzfreiheitsstrafen**

**Aktuelle Probleme und Reformbedarf**

# Ausgangspunkt

## Widersprüche im Strafgesetzbuch

### § 43 StGB Ersatzfreiheitsstrafe:

An die Stelle uneinbringlicher Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe.  
Einem Tagessatz Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.  
Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

### § 47 StGB: Kurze Freiheitsstrafe *nur in Ausnahmefällen*

Eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

### § 38 STGB: Dauer der Freiheitsstrafe

Absatz II: Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist ein Monat.

# Ausgangspunkt

- **„Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe als extrem kurze Freiheitsstrafe kann kaum resozialisierende Maßnahmen anbieten, entsozialisiert durch Gefährdung/Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung, verstärkt sozial abweichendes Verhalten („kriminelle Infektion“) durch Kontakte zum kriminellen Milieu, reduziert die Scheu vor dem Strafvollzug (schränkt Präventionswirkung ein) und ist mit sozialer Stigmatisierung verbunden“ (Dolde 1999, 596).**
- **„Die Ersatzfreiheitsstrafe ist das Rückgrat der Geldstrafe (Tröndle 1997), die ohne den dahinter stehenden Zwang der Ersatzfreiheitsstrafe in vielen Fällen ein Messer ohne Klinge wäre“ (Schäfer 1978).**

# Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) im Strafvollzug Deutschland insgesamt - 2009 bis März 2017

Jahr	Stichtagsdaten EFS am 31.3. 31.8. 30.11.	Stichtags- Durch- schnitts- zahl EFS	%-Anteil der EFS an den Freiheitsstrafen im Strafvollzug jeweils am 31.3.	Hochrechnung der EFS auf das Jahr insg. ≈ im Durchschnitt 30 Tage EFS*	Verhängte Geldstrafen pro Jahr
2009	4197 3879 3868	3981	7,8	47776	593.128
2011	4278 3935 3802	4005	8,2	48060	579.278
2013	4188 3964 3968	4040	9,1	48480	558.312
2015	4476 4135 4139	4250	9,7	51000	567.054
2017	4960	(4960)	11,1	59520	
<b>Entwicklung</b>					
2009 - 2015		+ 6,8%			-4,4%
2009 - 2017		+ 24,6%			

**Quellen:**

- Statistisches Bundesamt: Bestand d. Gefangenen & Verwahrten i.d. dt. Justizvollzugsanstalten, jew. Stichtag.
- Statistisches Bundesamt: Strafverfolgung 2010 - 2015 & eig. Berechn.

\*Angenommene Durchschnittsdauer einer EFS: 30 Tage = Durchschnittszahl x 12

# Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen an allen Freiheitsstrafen im Strafvollzug der Bundesländer am 31.3.2017 - Überbelegung und Kosten

Bundesland	%-Anteil der EFS	Überbelegung im Strafvollzug: ab 90%*	Laufende Ausgaben im Justizvollzug <u>je Gefangenen/Tag</u> in € im Jahr 2011
Brandenburg	18,0	84,5	144
Berlin	15,3	82,5	129
Bremen	13,0	88,1	99
Mecklenburg-Vorp.	12,8	77,3	124
Sachsen	12,7	93,1 *	86
Thüringen	12,7	77,6	105
Sachsen-Anhalt	11,6	86,0	121
Baden-Württemberg	11,5	98,4 *	93
Hamburg	11,3	84,8	164
Nordrhein-Westfalen	10,7	83,7	112
Niedersachsen	10,4	82,7	119
Hessen	10,0	87,7	113
Bayern	9,8	93,3 *	81
Rheinland-Pfalz	9,5	93,6 *	132
Schleswig-Holstein	8,4	77,7	125
Saarland	5,5	75,6	115
Bundesrepublik	11,1	87,4	108

## Quellen:

- Statistisches Bundesamt: Bestand d. Gefangenen & Verwahrten in dt. Justizvollzugsanstalten am Stichtag 31.3.2017 & eigene Berechnungen.
- Statistisches Bundesamt: Justiz auf einen Blick, 2015, S. 54/55 & eigene Berechnungen.

# Geldstrafe – Das Skandinavische Tagessatzsystem (seit 1975)

## Entscheidung in 3 Schritten gem. §§ 40, 42 StGB

### 1. Schritt: Festlegung der Zahl der Tagessätze (5 – 360)

- Bezogen auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat.
- Kriterien in § 46 StGB: Höhe des Schadens, Art der Ausführung, Vorstrafen etc. = Schwere der Tat

### 2. Schritt: Bestimmung der Höhe der Tagessätze (1 – 30.000 Euro)

- Nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters, i.d.R. monatliches Nettoeinkommen geteilt durch 30
- Ziel: „Opfergleichheit“
- U.U. Schätzung der Einkünfte des Täters für die Bemessung der Tagessatzhöhe

### 3. Schritt: Entscheidung über Zahlungserleichterungen

- Stundung o. Ratenzahlung wenn es nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldstrafe sofort zu bezahlen.
- Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 46 I 2 StGB: „Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.“

# Geldstrafenverhängung im Strafbefehlsverfahren

- **Ca. 70 bis 80 % der Geldstrafenentscheidungen ergehen im Strafbefehlsverfahren, einem weitgehend schriftlichen Verfahren.**
- **Hier wird der Beschuldigte regelmäßig nur durch die Polizei vernommen, eine persönliche Anhörung durch den Staatsanwalt bzw. den Richter findet nicht statt.**
- **Auf Antrag der Staatsanwaltschaft setzt der Richter ohne Hauptverhandlung eine Kriminalstrafe auf schriftlicher Grundlage fest.**

# Geldstrafenverhängung im Strafbefehlsverfahren

**Wie bereits deutlich wurde, kommt es beim 2. und 3. Schritt der Geldstrafenentscheidung entscheidend auf die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters an.**

Nach den „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ sind diese Umstände (i.d.R. durch die Polizei) sorgfältig zu ermitteln:

- U.a. Nr. 13 II: Der Beschuldigte soll befragt werden, ob er sozialleistungsberechtigt ist.
- Nr. 14 S. 2: Es ist festzustellen, welchen Beruf der Beschuldigte erlernt hat und welchen er ausübt....Es ist zu ermitteln, wie viel er verdient, welche anderen Einkünfte er hat.
- Nr.14 II: Ist der Beschuldigte erwerbslos, so ist zu ermitteln, wie viel Unterstützung er erhält und welche Kasse sie zahlt.

Etc.



**Der ehemalige Generalstaatsanwalt Kintzi (2001, 200) stellt fest:**

- **Bezogen auf die sorgfältige Erfassung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bleibt die Praxis hinter den theoretischen Anforderungen massiv zurück.**
- **Es werden so gut wie keine Ermittlungen mit Blick auf die Vermögensverhältnisse durchgeführt.**

**Auch die vorliegenden empirischen, auf Aktenanalysen gestützten Untersuchungen kommen übereinstimmend wie Kintzi zum Ergebnis,**

- **dass in einem erheblichen Teil der durch Strafbefehl verhängten Geldstrafen ausreichende Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen fehlen (Heinz 2001, 297).**

Es wurde deutlich (Heinz 2001, 298),

- dass die Zahlung der Geldstrafe umso eher scheiterte, je weniger valide Informationen zur finanziellen Situation vorlagen. Bei Ersatzfreiheitsstrafnern waren im Verfahren besonders häufig Informationsdefizite über die materielle Lage feststellbar gewesen.
- Teilweise wird daraus der Schluss gezogen, dass die Geldstrafe nur unzureichend nach unten ausgeschöpft wird und letztendlich die zu hohen Tagessätze in den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe führen (Dolde 1999, 331; Janssen 1994, 210 ff).
- Nach kriminologischen Erkenntnissen ist außerdem festzustellen, dass es nach mündlichen Hauptverhandlungen häufiger zur Einräumung von Zahlungserleichterungen (§ 42 StGB) als bei dem Erlass von Strafbefehlen kommt, so dass teilweise von einem benachteiligenden Effekt des schriftlichen Verfahrens gesprochen wird (Albrecht 1980, 274; Albrecht 2017).

# Entwicklung der Anzahl der Tagessätze 1990 - 2015

## %-Anteile bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt

Tagessatzanzahl

- 181-360
- 91-180
- 31-90
- 16-30
- 5-15



**Quelle:** Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik, hier zitiert nach Heinz 2017, S. 113.

# Entwicklung der Anzahl der Tagessätze 1990 - 2015

## %-Anteile bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt

Zahl der Tagessätze	1990	1995	2000	2005	2010	2015
181-360	0,3%	0,3%	0,4%	0,5%	0,5%	0,5%
91-180	2,7%	4,0%	5,2%	5,4%	6,1%	6,8%
31-90	37,0%	41,0%	43,4%	45,9%	46,8%	47,5%
16-30	39,2%	38,6%	37,5%	36,0%	35,3%	35,1%
5-15	20,8%	16,1%	13,5%	12,1%	11,3%	10,1%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik, hier zitiert nach Heinz 2017, S. 113.

# Entwicklung der Anzahl der Tagessätze 1990 - 2015

## %-Anteile bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt

### Tendenzen:

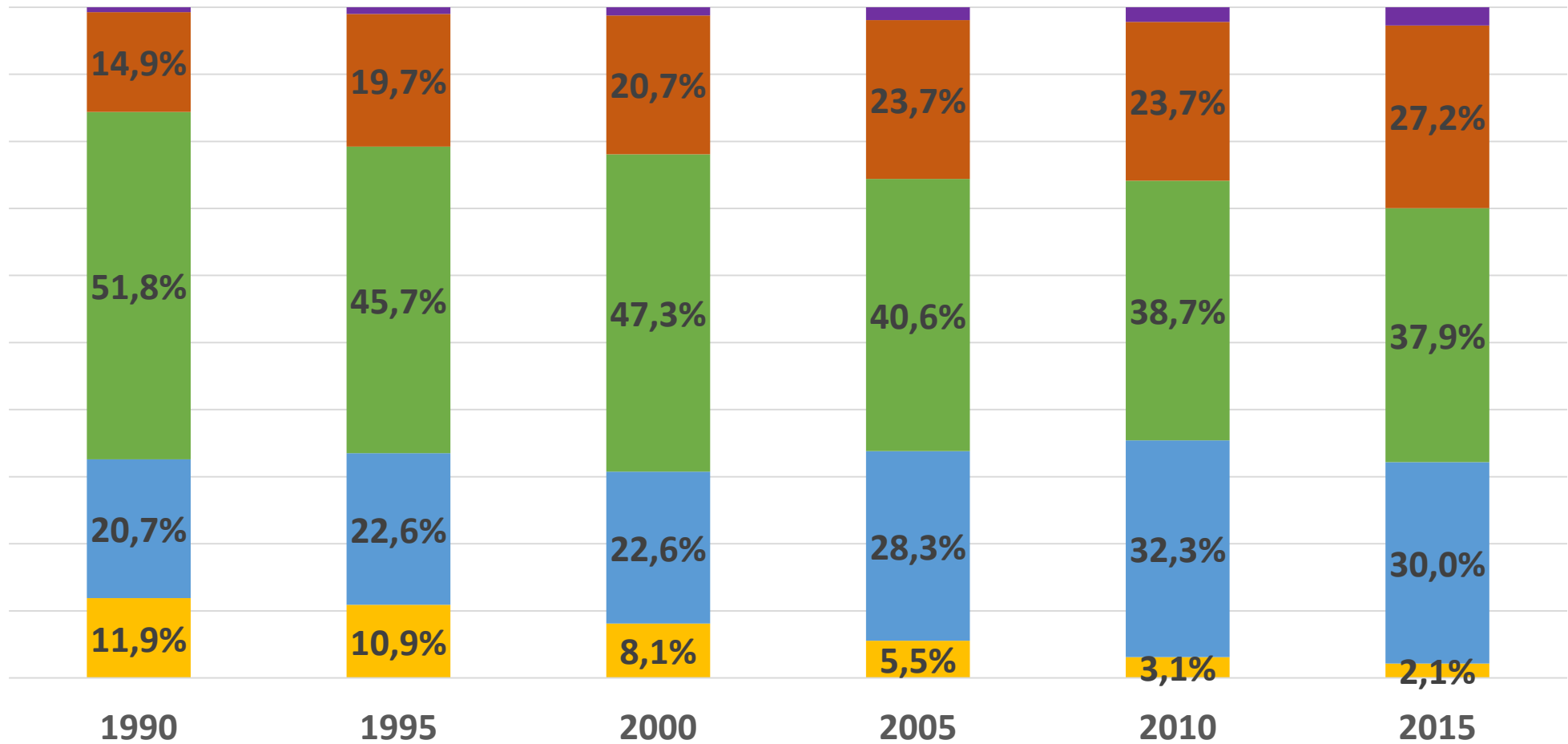
- Der Anteil der Geldstrafen mit einer Tagessatzanzahl von 30 und weniger nimmt ab (1990: 59,9% / 2015: 45,2%).
- Der Anteil der Geldstrafen mit einer Tagessatzanzahl von 31 und mehr nimmt zu (1990: 40% / 2015: 60%).

# Entwicklung der Anzahl der Tagessatzhöhe 1990 - 2015

## %-Anteile bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt

Tagessatzhöhe (€)

- > 50
- 25 – 50
- 10 - 25
- 5 - 10
- bis 5 Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik, hier zitiert nach Heinz 2017, S. 113.

# Entwicklung der Anzahl der Tagessatzhöhe 1990 - 2015

## %-Anteile bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt

Höhe der Tagessätze mehr als...bis einschließlich	1990	1995	2000	2005	2010	2015
> 50	0,7%	1,0%	1,2%	1,9%	2,2%	2,7%
25 - 50	14,9%	19,7%	20,7%	23,7%	23,7%	27,2%
10 - 25	51,8%	45,7%	47,3%	40,6%	38,7%	37,9%
5 - 10	20,7%	22,6%	22,6%	28,3%	32,3%	30,0%
bis 5 Euro	11,9%	10,9%	8,1%	5,5%	3,1%	2,1%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik, hier zitiert nach Heinz 2017, S. 113.

# Entwicklung der Anzahl der Tagessatzhöhe 1990 - 2015

## %-Anteile bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt

### Tendenzen:

- **Der Anteil der Geldstrafen mit einer niedrigen Tagessatzhöhe von 10 Euro und weniger bleibt zwar weitgehend gleich (1990: 32,6% / 2015: 32,1%).**
- **Innerhalb dieser Gruppe verlieren aber die niedrigsten Tagessatzhöhen bis einschließlich 5 Euro erheblich an Bedeutung (1990: 11,9 % / 2015: 2,1 %).**



# Bemessung der Tagessatzhöhe bei wirtschaftlich schwachen Personen

## Die Bestimmung der Tagessatzhöhe bei Sozialleistungsempfängern gilt als Kernproblem der Geldstrafe

- Bei Personen, deren Lebensführung bis aufs äußerste eingeschränkt ist, lässt sich der Zweck der Geldstrafe – Lebensstandardbeschränkung und Konsumverzicht – nicht erreichen.
- Albrecht § 40 Rn. 43: Bei Straftätern, deren Einkommen am Existenzminimum liegt, im Regelfall nur der Mindesttagessatz von 1 Euro bzw. geringfügig darüber liegende Beträge.
- Fischer § 40 Rn. 11: Zwar Anwendung des Nettoeinkommensprinzips, aber Senkung der Tagessatzhöhe = „Entsozialisierungsabschlag“ (vgl. § 46 I 2 StGB)
  - Mehr als die Differenz zwischen tatsächlich gewährten Sozialleistungen und dem unerlässlichen Lebensbedarf kann einem Sozialhilfeempfänger nicht genommen werden.
  - Aber nur ausnahmsweise kommt Mindestsatz von 1 Euro in Betracht.
  - Bei Gewährung der Ratenzahlung muss Strafübel spürbar bleiben.

# Bemessung der Tagessatzhöhe bei wirtschaftlich schwachen Personen

## ➤ Caritas 9.7.2015 Vorschlag:

- Bei Sozialleistungsempfängern etc. soll der Tagessatz 3 Euro nicht überschreiten.
- Bei Asylbewerbern im Sachleistungsbezug, Bettlern, Personen in Einrichtungen etc. regelmäßig Tagessatz von 1 Euro.
- Ratenhöhe soll bei der ersten Gruppe 90 Euro monatlich nicht überschreiten.

## ➤ Bevölkerung Deutschland :

- Die Armutgefährdungsquote liegt aktuell bei 15,8 % (weniger als 60% des bundesweiten Medianeinkommens = bei 1-Personenhaushalt unter 969 Euro monatlich).
- Darunter Anteil der Bezieher von Mindestsicherungssystemen ca. 8 Millionen Personen (ca. 10%).

## Tilgung der Geldstrafe:

- Zu den Anteilen der verschiedenen Tilgungsarten, d.h. Zahlung, gemeinnützige Arbeit, Ersatzfreiheitsstrafe gibt es keine veröffentlichten bundesweiten Daten.
- Dies gilt auch für die Gesamtzahl der uneinbringlichen Geldstrafen.

## NRW in 2010 (Bögelein 2016, 87):

- 74 % Zahlung (nur 1/3 direkt, 30-40% Ratenzahlung, bis zu 20% nach Haftbefehl oder Pfändung, regional unterschiedlich).
- 8,1 % Ersatzfreiheitsstrafe
- 3,6 % Gemeinnützige Arbeit

## Die Klientel:

Größere Gruppen der Geldstrafenschuldner sind mit einer Vielzahl von persönlichen und sozialen Problemen belastet:

- Bildungsdefizite, Arbeitslosigkeit, Suchtgefährdung, Schulden, defizitäres Beziehungsnetz, Persönlichkeitsstörungen, Obdachlosigkeit etc.
- „Die Klientel ist randständiger und schwieriger geworden“, heißt es aus Praktikersicht.

**In der o.a. Studie wurden nach Interviews mit EFS-Verbüßenden und Geldstrafenschuldnern 3 Gruppen und deren Lebenslagen beschrieben:**

- **„akut schwierig“ (durch kritisches Lebensereignis aus der Bahn geworfen),**
- **„dauerhaft ungeordnet“ („rumhängen“, oft langjähriges Suchtproblem und häufig zusätzlich aktuelles kritisches Lebensereignis),**
- **„desolat“ (ähnlich wie „dauerhaft ungeordnet“, zusätzlich kein fester Wohnsitz).**

**Allgemein wird von eingeschränkter sozialer Handlungskompetenz ausgegangen und geringen Fähigkeiten, ohne Information, Beratung und Unterstützung die vollzugsvermeidenden Möglichkeiten adäquat auszuschöpfen.**

# EFS-Vermeidungsmaßnahmen nach dem Geldstrafenurteil

Nach dem Erlass des rechtskräftigen Urteils werden dem Geldstrafenschuldner bestimmte Zahlungsfristen vorgegeben.

- Bei Zahlungsschwierigkeiten kommt es zu Mahnungen und Beitreibungsversuchen.
- Viele Schuldner geraten unter Druck, ihnen fehlen die Informationen und Fähigkeiten, einzelne Möglichkeiten zu ihrer Entlastung zu nutzen. Sie fühlen sich überfordert. Notwendig: Informationsvermittlung und Betreuung.

Im Bremer Projekt „Fünf vor Haft“

- wird eine ambulante Beratung von Personen ermöglicht, die immer wieder von Ersatzfreiheitsstrafe bedroht sind und zu denen bereits aus Zeiten der Inhaftierung Kontakte mit der Mitarbeiterin eines freien Trägers bestehen (Lürßen, FS 2011, 162).

# EFS-Vermeidungsmaßnahmen nach dem Geldstrafenurteil

## Informationen über Hilfsangebote in Kiel

Angesichts der fehlenden Möglichkeit, aufsuchende Sozialarbeit durchzuführen, sollen die Kenntnisse über Hilfsangebote der freien Träger verstärkt werden. Im Landgerichtsbezirk Kiel werden deshalb alle Schreiben der Vollstreckungsbehörde (Zahlungsaufforderung, Mahnung, Ladung zum Strafantritt) mit entsprechenden Informationen über die Hilfsangebote versehen (Berger/Achterberg FS 2011, 169).

In diesem Kontext geht es auch um Informationen über folgende Möglichkeiten:

- Antrag beim Rechtspfleger auf Bewilligung von (evtl. auch zusätzlichen) Zahlungserleichterungen gem. § 459 a StPO.
- Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung/Geldverwaltung: Angebot der Anlaufstellen für Straffällige an 14 Standorten in Niedersachsen, aber auch in Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein.
- Antrag an die Gnadenbehörde (Zahlungserleichterungen, zumindest in Berlin quantitativ bedeutsam)(Heischel 2011, 155).
- Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe gem. Art. 293 EGStGB: „Schwitzen statt Sitzen“. In allen Bundesländern auf Antrag des Verurteilten nach Ladung zum EFS-Strafantritt möglich. 4 bis 6 Stunden (u.U. nur 3) pro Tagessatz (Bögelein/Kawamura-Reindl 2018, 246 ff.).

# Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit (GA) Erfolgsgeschichte mit Umsetzungsproblemen

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<u>Personen</u> , gegen die eine Vollstreckung wegen einer Geldstrafe eingeleitet wurde	581.492	595.025	604.327	593.258	583.864	594.226	595.483
<u>Personen</u> , die ganz o. teilw. durch GA die Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet haben	32.868	37.894	38.601	38.009	32.500	35.441	32.500
Anteil in %	5,7	6,4	6,4	6,4	5,6	6,0	5,5
<u>Zahl der Tage</u> der Ersatzfreiheitsstrafe die durch GA abgewendet wurden	1.165 Mio.	1.348 Mio.	1.327 Mio.	1.284 Mio.	1.054 Mio.	1.138 Mio.	1.102 Mio.
Durchschnitts- <u>Tageszahl</u> pro Person	35,5	35,6	34,4	33,8	32,4	32,1	33,9

# Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit (GA) Erfolgsgeschichte mit Umsetzungsproblemen

- Die Daten zeigen schwankende Verläufe.
- Wie sich aus der EFS-Verbüßer-Übersicht ergibt, ist eine nachhaltige Reduzierung der Zahl der EFS-Verbüßer bisher nicht erreicht worden.
- Nach empirischen Erkenntnissen können einzelne Faktoren zur erfolgreicheren EFS-Abwendung führen.
- Beispiele:
  - Hinsichtlich der Organisation der Vermittlung der GA hat sich das Rechtspflegermodell im Vergleich zum Gerichtshilfemodell und zum Vereinsmodell als weniger effektiv erwiesen.
  - Deshalb werden immer häufiger freie Träger der Straffälligenhilfe beauftragt (Bögelein/Kawamura-Rindl 2018; Dünkel 2011).



# Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit (GA) Erfolgsgeschichte mit Umsetzungsproblemen

## Beispiele:

- Bei nicht erreichbaren Verurteilten werden z.B. in Berlin „Scouts“ eingesetzt, die einen persönlichen Kontakt und die Bereitschaft zur GA fördern sollen (Cornel 2010).
- Für die notwendige Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen der Verurteilten muss ein breites Spektrum von Einsatzstellen gefunden und gepflegt werden um eine „passgenaue Zuweisung“ der GA erreichen zu können.
- Angesichts der zahlreichen Multiproblemfälle ist mit Schwierigkeiten und Krisen zu rechnen. Deshalb ist ein erheblicher Beratungs- und Betreuungsaufwand vorzusehen und personell zu sichern, um Abbrüche möglichst zu vermeiden.
- Teilweise ist erkannt worden, dass es unter den Schuldern Gruppen gibt, die besonders hohe Belastungen und Probleme aufweisen: sog. nicht vermittlungsfähige Personen
  - Hier wird von einer Größenordnung von 10 bis 20 % ausgegangen (Hoppenbank e.V.). In diesem Kontext ist in Berlin über ein „drittes Netz“ oder eine „Art Werkstatt“ nachgedacht worden (Cornel 2010, 63). Letztere ist (mit arbeitstherapeutischem Ansatz) in Bremen - so weit ersichtlich bereits ab 2013 - realisiert worden (Hoppenbank e.V. „Werkraum Sonne 3“).

# EFS-Vermeidungsmöglichkeiten kurz vor dem Strafvollzug und Verkürzungsmöglichkeiten im Strafvollzug

- § 459 f StPO: „Das Gericht ordnet an, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre“.**
- **Die Regelung wird restriktiv ausgelegt. Unverschuldet vermögenslos geworden zu sein reicht nicht aus, es müssen besondere Umstände hinzukommen, die die Vollstreckung als ungerecht erscheinen lassen. In der Praxis spielt die Norm quantitativ keine Rolle!**

- „day by day“

Hier tilgen die Gefangenen mit 3 bis 6 Stunden unentgeltliche Arbeit in der JVA zusätzlich zu dem Hafttag einen weiteren Tag der Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. Beiträge in FS 2011, 162 ff.).

- Gemeinnützige Arbeit aus dem offenen Vollzug

Z.B. in Schleswig-Holstein und Hamburg kann aus dem offenen Vollzug heraus GA geleistet werden, sofern die Voraussetzungen für einen offenen Vollzug oder Vollzugslockerungen vorliegen. Auch hier wird dann neben einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe noch ein weiterer Tag angerechnet.

- Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Begnadigung

Zumindest in Baden-Württemberg und Hamburg ist Ende der 90er Jahre ein Teil der EFS-Verbüßer auf dem Gnadenweg i.d.R. nach der Hälfte der Strafe vorzeitig entlassen worden (vgl. Hamburger Bürgerschafts-Drs. 16/1044, 4).

- Elektronischer Hausarrest

Zwischen 2009 und 2013 gab es in Baden-Württemberg den elektronisch überwachten Hausarrest (u.a. auch) bei den Ersatzfreiheitsstrafen. Innerhalb des 1. Jahres fanden sich nur 3 Personen, um auf diesem Weg die EFS zu vermeiden. Wegen der geringen Resonanz wurde das Projekt nicht weiter verfolgt (Wössner/Schwedler 2014, 60 ff.).

Bereits Ende der 90er Jahre stellte Dolde (1999, 334) fest, dass höchstens 10% der EFS-Verbüßer für diese Alternative geeignet wären und damit das Problem der EFS quantitativ nicht gelöst werden könne.

# Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe – denkbare Gesetzesänderungen durch den Bundesgesetzgeber

- Einführung der Geldstrafe auf Bewährung analog zu § 56 StGB (FS) oder Änderung von § 59 StGB: Verwarnung mit Strafvorbehalt

§ 59 StGB ist als Ausnahmenvorschrift konzipiert und in den Voraussetzungen zu eng, dadurch 2015 nur in ca. 7000 Fällen angewandt (bei 567.054 Geldstrafenverhängungen).  
Vorteil bei Bewährungsregelung: Unterstützung der Problemfälle durch die Bewährungshilfe.

- Änderung von § 43 StGB:

Ersatzfreiheitsstrafe nur nach Entscheidung eines Richters, dabei Berücksichtigung, ob der Schuldner es schuldhaft versäumt hat, die Geldstrafe zu bezahlen.

- Ersatzfreiheitsstrafe – Aussetzung zur Bewährung (analog zu § 56 StGB)

Vorteil: Einsatz der Bewährungshilfe bei den Problemfällen

- Ersatzfreiheitsstrafe – Strafrestausssetzung zur Bewährung (analog zu § 57 StGB)

Notwendig: Bei § 57 I Nr. 1 StGB Wegfall der 2-Monats-Regelung.

# Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Sanktionenrechts v. 17. 3. 2004 BT-Drs. 15/2725

## Änderung des § 43 StGB:

- **Absatz 1: Gemeinnützige Arbeit wird primäre Ersatzstrafe**

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt mit Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit. Einem Tagessatz entsprechen drei Stunden gemeinnütziger Arbeit.

- **Absatz 2: Änderung des Umrechnungsmaßstabs**

Erteilt der Verurteilte die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung nicht oder wird die gemeinnützige Arbeit nicht in angemessener Zeit oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erbracht, so tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe. Zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.